

Coronavirus-Pandemie

FAQ und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation des Bistums Basel

19. Oktober 2020 (Ergänzungen/Änderungen ab dem 15.09.2020 sind grau hinterlegt)

Allgemeine Hinweise:

Die zweite Welle der Covid-19-Pandemie ist da. Die Selbstverantwortung eines jeden einzelnen bleibt wichtig. Es gilt nun eine generelle Maskenpflicht (Details siehe unten). Wichtig bleiben: Abstand halten, Hände regelmässig gründlich waschen, in die Armbeuge niessen. Wir empfehlen, die SwissCovid-App auf das Smartphone herunterzuladen.

Die Lage verändert sich fortwährend. Anordnungen von Bund und Kantonen sind massgebend. Bei Unsicherheiten werden die kantonalen Covid-19-Stellen angefragt.

Es bleibt die Verantwortung der Entscheidungsträger/-innen vor Ort. Dieses Dokument will diese Entscheidungen unterstützen. Herzlichen Dank für die weiterhin umsichtige Planung und Durchführung der Gottesdienste und Veranstaltungen.

- ☑ Es gilt eine schweizweite Maskentragepflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in allen Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs. (Covid-19-Verordnung, Stand 19. Oktober 2020, 3b) Dafür zu beachten sind: Kirchen und Kapellen, Pfarramt-Empfangsbereiche, Besprechungszimmer für Beratungen, Jugendräume, Eingangsbereiche der Kirchen und Pfarreiheime.

Ausnahme: «Auf tretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler... sind dann ausgenommen, sofern die Aktivität das Tragen einer Gesichtsmaske verunmöglicht. Denkbar sind etwa Personen, die Blasmusikinstrumente spielen. Aber auch Akteuren in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich; auch hier besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht.» (Covid-19-Verordnung, Erläuterungen, S. 2)

«Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Absatz 1 ändert nichts an den übrigen Massnahmen, die in den Schutzkonzepten der Betreiber und Organisatoren nach den Artikeln 4–6a vorgesehen sind. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten.» (Covid-19-Verordnung, Art. 3b,4)

- ☑ Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen, auf spezifische Regeln für einzelne Kategorien von Betrieben, Veranstaltungen oder Bildungseinrichtungen wird verzichtet (Covid-19 Verordnung Art. 4).

Für das Schutzkonzept gelten folgende Vorgaben (Art. 4.2):

- a. Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen; eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden. **Aber: Die Maskentragepflicht hebt die Abstandsregel nicht generell auf!**
- b. Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden.

- ☑ Der erforderliche Abstand beträgt 1,5 Meter. Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird (vgl. Anhang zu Covid-19-Verordnung, 3.2).
Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (Anhang 3.4). Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben (Anhang 3.5).
Bei Veranstaltungen (betrifft nicht die Gottesdienste) mit mehr als 100 Besucherinnen und Besuchern muss zwischen den Sektoren à max. 100 Personen der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten (Anhang 5.1). Es wird empfohlen, diese Bestimmung für die Gottesdienste sinngemäss umzusetzen, indem die Sitzbank-Blöcke als Sektoren behandelt werden.
- ☑ Eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den Behörden verantwortliche Person muss bezeichnet werden (Art. 4.4).
- ☑ Werden Kontaktdaten erhoben, müssen die betroffenen Personen über deren Verwendungszweck informiert werden. Die Daten müssen 14 Tage aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden (Art. 5).
- ☑ Art. 6a (2. Sept. 2020) Besondere Bestimmungen für Grossveranstaltungen: 1 Wer eine Veranstaltung mit mehr als 1000 Besucherinnen und Besuchern beziehungsweise mehr als 1000 Mitwirkenden (Grossveranstaltung) durchführen will, benötigt eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.
- ☑ Die Kantone können Erleichterungen (Art. 7) oder zusätzliche Massnahmen (Art. 8) beschliessen. Die Verantwortlichen der Pfarreien, anderssprachigen Missionen sowie der Spezialseelsorge- und Fachstellen beachten die kantonalen Verordnungen.

Hilfreich für die Umsetzung der Schutzkonzepte bleibt das dreistufige Vorgehen, wobei Stufe 3 nicht als Alternative zur Einhaltung der Stufen eins und zwei angewendet werden darf:

[Stufe 1] Das Einhalten des Abstands von 1.5 Metern, wann immer möglich, bleibt mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme.

[Stufe 2] Zusätzlich gilt seit dem 19. Oktober 2020 eine schweizweite Maskentragepflicht. Weitere Schutzmassnahmen können situativ angewendet werden (z.B. Trennwände).

[Stufe 3] Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt (Covid-19-Verordnung, Anhang, 4.1).

Die Verantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes liegt bei den einzelnen Institutionen, namentlich bei den Leitungspersonen, sowie den Teilnehmer/-innen selber.

Die folgende Übersicht häufig gestellter Fragen ist alphabetisch geordnet. Im Vergleich zu früheren Versionen dieses Dokumentes sind nur noch jene Fragen aufgeführt, die in der besonderen Lage noch relevant sind.

Dieses Dokument ist auf der Internetseite des Bistums Basel www.bistum-basel.ch publiziert.

Adventskonzerte: Können Adventskonzerte in der Kirche durchgeführt werden?

Die Erläuterungen des Bundes zur Ausnahme der Maskentragepflicht für «auftretende Personen» erwähnen ausdrücklich Personen, die ein Blasmusikinstrument spielen. Das gibt einen grossen Spielraum für Entscheidungen, die vor Ort abzuwägen sind. Im Zweifelsfall wird die Absage oder die Rückfrage bei der kantonalen Stelle empfohlen.

Chorgesang: Können Kirchenchöre im Gottesdienst singen?

Wie unter «Adventskonzerte» erläutert, lässt die Covid-19-Verordnung Spielraum, insbesondere, wenn auf der Empore gesungen wird. Unter den Chormitgliedern bleibt aber die Ansteckungsgefahr beim Singen ohne Schutzmaske sehr hoch. Zudem mischen sich in den Chören Personen verschiedener Haushalte. Manche Chöre singen mit Gesichtsmaske. Die Verantwortlichen für die Chöre und für die Liturgien müssen gemeinsam abwägen und entscheiden.

Datenschutz: Gibt es wegen der Pandemie spezielle Regelungen?

Nein. Wir machen darauf aufmerksam, dass auch während der Corona-Krise datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausser Kraft gesetzt sind. Das ist bei der Nutzung diverser elektronischer Dienste und Produkte zu beachten.

Eheschliessungen: Wie lange kann eine Eheschliessung verschoben werden (Gültigkeit)? Wie lange bleiben die Ehedokumente gültig?

Damit die Dokumente (inkl. Taufscheine) noch verwendet werden können,

- darf eine Eheschliessung maximal um 12 Monate verschoben werden,
- muss sie im Bistum Basel stattfinden,
- sollte auf dem Ehedokument bei Nr. 14 der neue Hochzeitstermin neben dem alten vermerkt werden; Bemerkung: «Verschiebung wegen Corona-Pandemie».

Eheschliessungen: Was bleibt bei einer Verschiebung der Eheschliessung längstens um ein Jahr gültig?

Ergänzend zu den Hinweisen oben behalten Gültigkeit resp. Wirkung

- die Delegation der Trauvollmacht, sofern kein anderer Traupriester oder -diakon hinzugezogen wird,
- Dispens von der Formpflicht oder vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit oder der Verwandtschaft,
- Genehmigung für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner,
- Licentia assistendi.

Eheschliessungen: Die Verschiebung führt dazu, dass ein anderer Priester / Diakon oder ein/e andere Gemeindeführer/-in (a. o. Trauvollmacht im Einzelfall) der Eheschliessung assistiert. Was ist zu beachten?

Die Trauvollmacht muss an diesen Priester/Diakon neu delegiert werden. Eine a. o. Trauvollmacht im Einzelfall für Trauungen im Zuständigkeitsgebiet muss neu beantragt werden.

Eheschliessungen: Wie viele Personen müssen anwesend sein, damit eine Eheschliessung kirchlich gültig ist?

- das Brautpaar
- der assistierende Priester oder Diakon
- zwei Zeugen; die beiden Zeugen müssen volljährig und urteilsfähig sein; ihre Konfessionszugehörigkeit spielt keine Rolle.

Eheschliessung: Die Trauung findet ausserhalb des Bistums Basel statt. Was ist zu beachten?

- Brautpaare erkundigen sich bei ihrem Traupriester oder Traudiakon, ob etwas besonders beachtet werden muss.
- Das Nihil obstat für Eheschliessungen im Ausland ist zeitlich nicht befristet, weil es besagt, dass auf Grund der vorliegenden Dokumente einer gültigen Eheschliessung nichts entgegensteht. Aber da man gelegentlich eigenartigen Verhaltensweisen begegnet, empfiehlt es sich für die betroffenen Brautpaare ebenfalls, beim Traupriester bzw. beim Traudiakon nachzufragen.

Firmung Erwachsener: Was muss ich tun, wenn ich eine Firmvollmacht (eine Beauftragung zur Taufe) für eine erwachsene Person erhalten habe, diese Feier nun aber nicht stattfinden kann?

Eine Beauftragung zur Taufe Erwachsener und/oder die erteilte Firmvollmacht zur Firmung Erwachsener behalten ihre Gültigkeit für die verschobene Feier dieser Sakramente mit den bezeichneten Personen.

Religionsunterricht/Katechese: Haben die Änderungen vom 19. Oktober 2020 eine Bedeutung für den Religionsunterricht?

Nein, im Schulhaus gelten die von der Schulleitung angeordneten Massnahmen; in der ausserschulischen Katechese die bisherigen Bestimmungen und aktuellen Ergänzungen (z.B. Maskentragepflicht ab dem 12. Lebensjahr).

Revisionsberichte kirchliche Gelder: Darf man den Bericht später einreichen?

Ja, es gibt eine Fristverlängerung: 30. September 2020.

Quarantäne: Sind vorsorglich Quarantänepläne zu erarbeiten?

Den Leitungspersonen wird empfohlen, vorsorglich Szenarien zu erarbeiten, wenn ein Teil oder das Ganze Seelsorgeteam in Quarantäne müsste.

Schutzkonzept: Welche Richtlinien sind beim Schutzkonzept für Gottesdienste zu beachten?

Die kluge und verhältnismässige Umsetzung des Schutzkonzeptes wird von der Leitung der Pfarrei, der Anderssprachigen Mission oder der Orden/Geistlichen Gemeinschaft sowie der Spezialseelsorge- und Fachstellenleitung verantwortet. Die Seiten 1 und 2 dieses Dokumentes beschreiben die wichtigsten Regeln.

Allgemeine Vorbereitungsaufgaben

- 1a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
- 1b. Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperrern. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- 1c. Eine gute Luftzirkulation gewährleisten (Stosslüften). Singen mit Gesichtsmaske macht wenig Freude. Ein angemessener Einsatz von Liedern oder der Verzicht auf den Volksgesang wird empfohlen. Kirchengesangbücher werden nicht verwendet bzw. nach jedem Gebrauch desinfiziert (oder 72 Stunden weggelegt).
- 1d. Die max. Anzahl Personen im Kirchenschiff bzw. im Chorraum ergibt sich durch die Einhaltung der Abstandsregel (1.5 Meter); Gruppen unter einem Dach (z. B. Familien) können näher sitzen. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (etwa: Sperrung jeder zweiten oder dritten Sitzreihe; Entfernung von Stühlen). Farbige Markierungen der Plätze erleichtern die Orientierung. Die Erfassung von Kontaktdaten gilt nicht als Alternative zum Abstandhalten und Maskentragen, sondern als Ergänzung in schwierigen Einzelsituationen. Insbesondere rechtfertigen sich damit keine gottesdienstlichen Grossveranstaltungen ohne Einhaltung des Abstands.
- 1e. Freiwillige rekrutieren, die als Kirchenordner/-innen eingesetzt werden können (ggf. Einsatzpläne vorbereiten). Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.
- 1f. Auf der Internetseite, im Pfarrblatt, im Schaukasten werden die konkreten Schutzmassnahmen bekannt gemacht und die Gottesdienstbesucher/-innen ins richtige Verhalten eingeführt (z.B. Eintritt in die Kirche, Sitzordnung, Kommunionempfang, Verlassen der Kirche, richtiges Tragen einer Maske).

Vor dem Gottesdienst/ der Veranstaltung

- 2a. Die Kontaktstellen (Türgriffe, Handläufe, Handauflage der Kirchenbänke) sind zu säubern (ggf. zu desinfizieren), ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- 2b. Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.
- 2c. Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren und zu den Sitzplätzen gelenkt (Betätigung der Türgriffe vermeiden). Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies bei grossen Gottesdiensten.
- 2d. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus/ zum Pfarreiheim die Hände mit einem Desinfektionsmittel.
- 2e. Die Gläubigen nehmen an den gekennzeichneten Orten Platz.
- 2f. Sakristei: Die Einhaltung der Abstände ist hier heikel. Bitte unter Beachtung der Situation vor Ort die notwendigen Absprachen mit der Sakristanin/dem Sakristan, Ministranten/-innen, Lektorinnen/Kommunionhelfern treffen.

Während des Gottesdienstes

- 3a. Messdiener/-innen, Lektoren/-innen können eingesetzt werden, sofern im Chorraum genügend Freiraum vorhanden ist. Die Bewegungen sind im Voraus abzusprechen.
- 3b. Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen; die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang.
- 3c. Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird durch ein Lächeln/Zunicken ersetzt.
- 3d. Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».
- 3e. Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionsspender/-innen die Hände. Zur Kommunionsspendung trägt man die Gesichtsmaske. Der Dialog «Der Leib Christi» - «Amen» wird wieder wie gewohnt beim Kommunionempfang gesprochen.
Die Kommunionempfänger tragen die Gesichtsmaske beim Empfang der Handkommunion; sie treten dann einige Schritte zur Seite, kommunizieren und gehen mit aufgesetzter Gesichtsmaske wieder an ihren Platz zurück.
Der Kommunionempfang wird nach Sektoren aufgeteilt, z.B. zuerst die Kanzelseite, dann die andere Seite. Kommunionsspender/-in und Kommunionempfänger/-in stehen je hinter einer Linie, die am Boden ausgezogen ist (hier beträgt die Distanz einen guten Meter).
Die Spendung der Mundkommunion ist möglich. Es gelten erhöhte Schutzmassnahmen: Sie wird nur an einem bezeichneten Ort in der Kirche gespendet, und zwar am Schluss des Kommunionganges (ohne den Dialog «Der Leib Christi» - «Amen»).
- 3f. Die Maskentragepflicht gilt auch für die Zelebranten und weitere Mitwirkende (mögliche Ausnahme: Ministranten/-innen vor ihrem 12. Geburtstag). Die Verordnung sieht vor, dass «auftretende Personen» vorübergehend keine Maske tragen. Es gilt: Alle tragen stets die Gesichtsmaske, ausser wenn sie solo sprechen oder singen bei den Sedilien, am Ambo und am Altar. Der Abstand zu anderen Personen muss dabei eingehalten werden.
Kann bei der Spendung von Sakramenten (z.B. Chrisamsalbung) der Abstand nicht eingehalten werden, muss die Gesichtsmaske getragen werden.

Nach dem Gottesdienst/ der Veranstaltung

- 4a. Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume sind während der Feier und anschliessend gut zu lüften.
- 4b. Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- 4c. Kontaktstellen sind zu säubern, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen und verwendete Kirchengesangbücher (oder 72-Stunden weglegen).

Weitere Hinweise

- 5a. Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern ist das Schutzkonzept einzuhalten. Spezielle Symbolhandlungen mit

irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser). Ausnahmen: Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentspendung, etwa die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und der Firmung.

- 5b. Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen und ob sie dabei als Kommunionspender wirken.
- 5c. Die Kirchen und Kapellen bleiben tagsüber geöffnet.

Fernbleiben vom Gottesdienst

- 6a. Gläubigen, die krank sind oder sich krank fühlen, ist es untersagt, Gottesdienste zu besuchen. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Hause empfangen.
- 6b. Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Schutzkonzept: Welche Richtlinien sind beim Schutzkonzept für Veranstaltungen zu beachten?

Spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (Plätze, Parkanlagen) sind verboten. Davon zu unterscheiden sind Veranstaltungen: Diese zeichnen sich dadurch aus (Covid-19-Verordnung, Art. 4 und 6ff.), dass es sich um einen zeitlich begrenzten, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindenden und geplanten öffentlichen oder privaten Anlass handelt. Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen gelten nicht als private Veranstaltungen; für sie gelten weiterhin die Schutzkonzeptauflagen wie bisher. Einzig bei Veranstaltungen, bei denen Kontaktdaten erhoben werden müssen, wird die Sektorgrösse auf 100 Personen reduziert (bisher 300). Zwischen den Sektoren muss der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel von Personen zwischen den Sektoren ist verboten. Auch muss für Veranstaltungen ab 15 Personen (bisher 30) ein Schutzkonzept vorliegen. Konsumationen sind nur sitzend erlaubt.

Taufe Erwachsener: siehe oben: Firmung Erwachsener.

Vermietung / Nutzung der Pfarreiräumlichkeiten durch Dritte: Können Dritte die Räume wieder nutzen?

Ja. Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich; er bestimmt eine verantwortliche Person vor Ort und meldet ihren Namen dem Sekretariat der Kirchgemeinde und der Pfarrei. Es ist auf Haftungsausschlussregelungen zu achten.

Weihnachten: Was ist bei den Weihnachtsgottesdiensten/Krippenspielen zu beachten?

Die Entwicklung der Pandemie ist nicht vorhersehbar. Es wird empfohlen, für die grossen Gottesdienste vorsorglich Szenarien zu besprechen, die mit den gegebenen Umständen vor Ort umsetzbar sind.